

Informationsblatt Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AXA Winterthur)

Da die Spielgruppenleiterin für ihre Arbeit bezahlt wird, deckt die eigene Privathaftpflichtversicherung den Spielgruppenbetrieb nicht. Es ist darum nötig, eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

1. Wer kann sich beteiligen

Spielgruppenleiterinnen, Kontaktstellenleiterinnen, Mittagstischleiterinnen, Mithilfemütter und Stellvertreterinnen. Als Stellvertreterinnen gelten Personen, welche die Tätigkeit einer der Versicherung angeschlossenen Person **während deren Abwesenheit an deren Stelle ausübt**.

2. Gegenstand der Versicherung

Versicherte Haftpflicht. Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen wegen Personen- und Sachschäden erhoben werden.

3. Umfang der Versicherung

Versichert ist die Haftpflicht der Leiterinnen gegenüber Dritten für Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut der Betreuerinnen befinden (ohne Weg zu oder von diesen). Versichert ist die Haftpflicht der Leiterinnen gegenüber den betreuten Kindern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich zudem auf die Haftpflicht a) aus Tätigkeiten und Anlässen, die vom Versicherungsnehmer organisiert und durchgeführt werden; b) aus der Mitwirkung an Veranstaltungen, an denen sich der Versicherungsnehmer offiziell beteiligt.

4. Einschränkung des Versicherungsumfangs

- Eigenschäden (Ansprüche aus Schäden, die die versicherte Person oder ihr gehörende Sachen betrifft)
- Obhutsschäden (z.B. Schlüssel verlieren, es entstehen Kosten)
- Mieterschäden (z.B. gemietete Einrichtungen werden beschädigt, der Vermieter verlangt Instandstellung)
- Haftpflicht der Schüler untereinander und gegenüber Leiterinnen und deren Hilfspersonen.

5. Leistungen der Versicherung

Die Garantiesumme pro Schadenereignis beträgt Fr. 5'000'000.—für Personen- und Sachschäden zusammen. Selbstbehalt bei Sachschäden: Fr. 100.—pro Ereignis.

Die Versicherung ersetzt dem Versicherten den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung er dem Geschädigten verpflichtet ist. Sie übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz).

6. Versicherungsprämie

Die Prämie beträgt Fr. 40.—pro Leiterin und ist jeweils im voraus zahlbar. Spielgruppen in denen mehrere Leiterinnen angestellt sind, können eine Gruppenprämie von Fr. 60.—beantragen. Bedingung: Gesamthafte Rechnungsstellung an eine verantwortliche Person.

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Prämien werden jährlich in Rechnung gestellt; die erste Prämienzahlung wird mit der Anmeldung fällig.

7. An- und Abmeldungen, Änderungen

Der Beitritt zur Versicherung ist jederzeit möglich. Bei vorzeitigen Austritten und Eintritten unter dem Jahr kann keine Rückvergütung gewährt werden. Ändert die Leiterin innerhalb des Jahres, kann die Versicherung jedoch ohne weiteres auf den neuen Namen weitergeführt werden. Bitte Änderungen immer sofort mitteilen.

8. Anzeige von Schadenfällen

Die Versicherten sind verpflichtet, Schäden unverzüglich der IG Spielgruppen Schweiz GmbH, Versicherungen, Uster West 24, 8610 Uster, zu melden.

9. Inkrafttreten der Versicherung

Auf den von Ihnen gewünschten Zeitpunkt tritt die Versicherung in Kraft, sobald wir im Besitze Ihres Anmeldeformulars und Ihrer Einzahlung sind. Da es sich um eine Kollektivversicherung handelt, wird **keine** Einzelpolice verschickt.

10. Kontaktadresse

Für allfällige Fragen und Auskünfte bitte wenden an:

IG Spielgruppen Schweiz GmbH, Versicherungen,
Uster West 24 8610 Uster
Tel. 044 822 02 21, e-mail: laden@spielgruppe.ch

Uster, Juni 2009